

1465 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse

Durch das gegenständliche Abkommen erkennt jeder der beiden Vertragsstaaten für die Zulassung zu den in seinem Gebiet gelegenen Universitäten die Gleichwertigkeit der im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausgestellten staatlichen Zeugnisse an, deren Besitz die Voraussetzung für die Zulassung zu den entsprechenden Anstalten des Landes bildet, in dem diese Zeugnisse ausgestellt wurden. Die Zulassung zu den einzelnen Universitäten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Das Abkommen entspricht sowohl dem Text als auch dem Inhalt nach im wesentlichen der von Österreich ratifizierten Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl.Nr. 44/1957. Abweichend von dieser Konvention wird aber das Reifezeugnis nur dann gleichwertig anerkannt, wenn der Inhaber zugleich die Immatrikulation im Ausstellerland nachweist.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Feber 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 02 02

Dipl.-Ing. B e r l
Berichterstatter

Hofmann-Wellenhof
Obmann